

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche  
4 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## Glyphosat-Gutachten – Bundesgerichtshof weist Beschwerde zurück



Der I Zivilsenat hat die Beschwerde gegen das „Glyphosat-Urteil“ des OLG-Köln zurückgewiesen Foto: Joe Miletzki

Der über zwei Jahre laufende Streit über die Veröffentlichung des Glyphosat-Gutachtens zwischen dem Portal **Frag den Staat** bzw. dem dahinter stehenden Verein **Open Knowledge Foundation e.V.** mit Sitz in Berlin und dem **Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)**, ebenfalls mit Sitz in Berlin, ist beendet.

Der I. Zivilsenat des **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe

hat die Beschwerde des BfR gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des **Oberlandesberichts Köln** zurückgewiesen (Beschluss vom 27. Jan. 2022 – Az.: I ZR 84/21). Der BGH-Beschluss wurde am 30. März 2022 vom Portal **Frag den Staat** veröffentlicht. Der Beschluss lautet: „Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des

6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 12. Mai 2021 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die auf die Verletzung von Verfahrensgrundrechten gestützten Rügen nicht durchgreifen und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch im Übrigen nicht erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.“

Das BfR sah durch die Publikation des sogenannten Glyphosat-Gutachtens sein Urheberrecht verletzt. Nachdem das BfR per einst-

weiliger Verfügung beim **Landgericht Köln** noch eine Untersagung der Veröffentlichung erreichen konnte, folgte anschließend eine juristische Niederlage auf die andere. Erst wurde die einstweilige Verfügung wegen Formfehler wieder aufgehoben, dann gab das Landgericht Köln in der Hauptverhandlung dem Portal **Frag den Staat** Recht. Auch das Oberlandesgericht Köln entschied zugunsten des Portals. Ein wesentlicher Punkt war die Übersendung des Gutachtens an über 43.000 Antragsteller:innen, die nach einem Vorschlag durch das Portal das Gutachten beim BfR angefordert und bekommen hatten. Dadurch habe das Gutachten nach Ansicht der Richter seinen Schutz verloren. (ps)

## EuGH: Kostenpflicht beim Klick muss eindeutig erkennbar sein



Der EuGH hat entschieden, dass die Kostenpflicht bei Bestell-Buttons klar erkennbar sein muss Foto: Fessy-CJUE

Eine hochrelevante Entscheidung für geschäftliche Beziehungen via Internet ist beim **Europäischen Gerichtshof** in Luxemburg gefallen. Der EuGH hat ent-

schieden, dass im Zusammenhang mit dem Bestell-Button eindeutig darauf hingewiesen werden muss, dass eine Kostenpflicht besteht (Urteil vom 7. April 2022 – Az.: C-249/21). Nur wenn diese Botschaft klar und unmissverständlich ist, kommt gemäß der EuGH-Ausführungen ein wirksamer Kaufvertrag zustande.

In dem Verfahren ging es um eine Hotel-Buchung, die über booking.com mit dem Klick auf einen Button mit der Formulierung „Buchung

abschließen“ erfolgte. Für die EuGH-Richter:innen ist das nicht eindeutig genug. Das **Amtsgericht Bottrop**, das in diesem Fall den EuGH angerufen hatte, muss nun klären, ob der Begriff „Buchung“ aus der Sicht der Verbraucher:innen auch die Zahlungspflicht beinhaltet.

**Dr. Martin Gerecke**, Partner und Rechtsanwalt bei der Kanzlei **CMS Deutschland** (Büro Hamburg): „Die Erwartung an den Bestell-Button von Online-Shops bleibt mit dem Urteil un-

verändert streng. Verbrauchern muss allein anhand der Worte auf dem Button deutlich werden, dass sie einen Kauf abschließen. Dies darf sich nicht lediglich aus den Gesamtumständen des Buchungsprozesses ergeben. Als Worte auf dem Button empfehlen sich: „jetzt kaufen“ oder „jetzt kostenpflichtig bestellen“. Andere Terminologien sind möglich, müssen aber auf den Kaufvorgang verweisen. Insofern verbleibt eine Restunsicherheit beim Online-Shop.“ (ps)

## Die 4 neuen Titel

(Rh)Einblick – der RP Azubi Podcast

„unbubble“

Das Haus am Meer mit Julia Leischik

Große Klassik, kinderleicht

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

### Große Klassik, kinderleicht

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, z.B. Zeitschriften, Beilagen, Magazine, sowie auch für Rundfunk, Fernsehen, insbesondere Fernsehsendungen, Film und sonstige elektronische und digitale Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

Senfft Kersten Nabert van Eendenburg,  
Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### (Rh)Einblick – der RP Azubi Podcast

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln in bzw. für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Hörfunk, Fernsehen, Unterhaltungsveranstaltungen, digitale Datenträger, elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste) und sonstige Online-Medien sowie Softwareerzeugnisse.

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH,  
Zülpicher Straße 10, 40549 Düsseldorf

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Das Haus am Meer mit Julia Leischik

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Seven.One Entertainment Group GmbH,  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### „unbubble“

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien

Anwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

# Einmalig

und einzigartig ist jedes Kind. Und jedes Kind braucht eine ganz individuelle Unterstützung. Helfen Sie mit einer Spende. **Danke!**



SOS  
KINDERDÖRFER  
WELTWEIT

[sos-kinderdoerfer.de](https://www.sos-kinderdoerfer.de)



CI/PI~INFO+Titelanzeige~"CUP~CAPE"La.MB.CONI©MY~CONISHITA~By-CRYSTAL-LISA-CONI©-By~C.N.©As~By~Lady~C.B.E.C.~L.C.©C.C.~  
Siehe-Titelanzeige"Conishitali"-im Juli-2021+Mai-2022-(Titelschutzanzeiger-Presse-Fachverlag-Hamburg)+Dezember-2021-(Circuszeitung Dormagen)  
+Jahresanzeige-im-Nov./Dezember"Signetring-Special-Competition"La.MB.CONI©MY CONISHITA"(Titelschutzanzeiger-Presse-Fachverlag-Hamburg)  
\*Erstbelegdatum dieser-CI/-PI-INFO/-Titelanzeige-By-C.N.©-As~C.B.E.C.~L.C.©C.C.-ist=21.Febr.-2022=ausnahmerechtlich geltende Nachweispriorität\*

# CELEBRATION-MISS-CONI-CUP-NAME-CAPE

SIGNETRING-SPECIAL-COMPETITION-BOUNDARY-BUT-SPIRIT-BOUNDLESS

LaMB~CONI©™MY~CONISHITA

BY Lady Crystal Betty Elisabeth Conrad C.B.E.C. L.C.©C.C. BY

# CRYSTAL LISA CONI CUPS

SCI-FI-COLUMBINA-2000-Queen-Of-TheBallads-(CircoEmpireAliens)Fantasie-Conishitali Die CIRCUSkatze

Autobiografischer-Bohemienroman-"My~Conishita"-Balladworld~Lisa Coni~Land"Modell-Pilgrimage"  
CONI©TANZ&THEATERSCHULE.LA-MIME.Ballet&Theatre.MB/LAC.NTpMfLaMB.CONI©MIME.Ballet&Theatreschool  
"Die-MIMEN-Balladen-(Balladenbuch/Balladbook`The MIME BALLADS) As-La-MIME-By~CRYSTAL~LISA~CONI©  
"LISA~CONI~Mascots&Maskeds"Baronessa~Coni~Lisa~Fragrance&Fashion-Mona-Lisa-Adagio&Sunflower"  
Columbina~Mandalas~Mimesken~&~Mimoresken~Abstract~Painting~Subjects&Maskeds~ SIGNET-CUP-CAPE

CIRCONI-RINGS~SUPERLATIVE-ARTISTICON-CUP~CAPES~LA.MB~CONI©

Als Kunstschaffender muß man für sich einen möglichst verträglichen Kompromiß entwickeln; und betont man diese "Schöpfungskrönung" mit dem eigenen `Künstlernamen, wo Streifungen durch andere Markt-Mitbewerber nicht abwendbar sind, kann das auch inspirativ wirken. Allerdings sollte eine Kollisionierung auch seine Grenzen haben. Nur durch aufwendigen Spezialisierungs-Grenzwettbewerb ist Unterscheidbarkeit möglich. Z.B.Betonung der Eigenschaft hier in meinem Fall der Superlative-Artisticon (La.MIME), hervorheben von Circular mit Art meines Genres der circensischen Fantasie-SCI-FI-Romane im sogenannten Circoni-Ring mit ausgeschriebenem Autorennamen+ Buchstabenkennzeichen~Lady~Crystal.Betty.Elisabeth.Conrad~C.B.E.C.©L.C.©C.C.~As - La-MIME~CRYSTAL- LISA-CONI©.; dazu Merchandise & Licensing per Kunstsymbol & Label `La.MB.CONI©MY-CONISHITA`-By~"CRYSTAL-LISA CONI©CUPS". In allem der Signetring (Corporate-Identity), der Kreis, der Circle, der sich nun abgerundet hat. Der kunstfigureske Aufbau `LISA CONI` mit `COLUMBINA-2000` Queen Of The Ballads, `Conishitali`, Die Circuskatze, `aus dem Mädchen-Kosenamen von Papa Conni` My-Conishita` inklusive der circus-& theatergeschichtlichen` Synonyme `verpuppen margierend den führenden Künstlernamen CRYSTAL-LISA-CONI©(As-La-MIME), vom ausgeschriebenen` Mädchenamen ableitend, der auch Künstler,-und Schriftstellernamen ist, mit diesen und den Buchstabenkennzeichen in allen Werken graviert. Herleitend von "My-Conishita" ist das gleichnamige entstandene Label mit autobiografischem Roman. Emblematisch marginale Spielräume in Doppeldeutung -u.a. Kegelkelchszenarien von "Columbina-2000" und "Conishitali" mit Cup Symbolik zum unverwechselbaren "CONI©Siegelmantel-CUP-CAPE". Selbstvermarktende Künstler können zum Identitätsschutz und Unterscheidungsmerkmal einen "Abgrenzungswettbewerb" bilden. Man kann über mehrere Künstlernamen verfügen, die den führenden Haupt,-bzw. Künstlernamen insbesondere in "Ableitung des Geburtsnamen" quasi wie einen "Name-Cape" ummanteln und mit den Titelwerken formatieren. Miss~"CONI©CRYSTAL-LISA" ist sozusagen in den Kunstfiguresken meiner "Mimen-Balladen" eingebettet, woraus die Namentatur, abgesehen des "Kosenamen" von Papa Conni in den Werkschöpfungen erwachsen ist. In solchem `Kunst-Markenrecht` gibt es `nicht` die Trennung von Marke, Produkt und Person wie im `Markenrecht der lediglichen Produktwirtschaft, wo es den verbundenen `Kunsturheberentwärtner` nicht gibt. `Kunstschaffende` können sich nur über möglichst vielgestaltige Kunstschöpfungen vor Namensverwässerung im Wettbewerb der freien Marktwirtschaft schützen. Auch Namen wie "Ehe,-bzw. Begleitnamen" wie in meinem Fall `Lady, `Baronessa, `Majorness, `Prof. sind kunsturheberrechtlich geschützt. Die Rollen meiner Tanz& Theaterstücke "MIME-Ballets" als Spektakel "Columbina~Mysteryshow" gehören ebenso dazu, wo -u.a.- die Aura großer Hollywooddiven nachempfunden wird. Z.B.die Repertoires mit Titel "Marilyn Stories" in Hommage an Myrilyn Monroe, setzen sich mit Fragmenten von Frauentypisierung auseinander. Themen&Motive von Gestaltwandlungen finden sich in meiner SCI-FI-Fantasie Romansaga "Columbina-2000". Die Kennzeichen sind häufig doppelbedeutend,-z.B.-MB=MIME-Ballads&MIME&Ballets, wo ich diese zu Songs, Sagas sowie Ballett mit Vorlagen für Choreografien und Malerei verarbeite. Wird Kunstschöpfung über mehr als zehn Jahre angezeigt (\*wie hier seit-1991/92-und im Titelschutz-Anzeiger Hamburg seit nun zwanzig Jahren), hat das verbundene Namens,-Kennzeichen mit Markenrecht die ausnahmerechtliche Verkehrsgeltung erreicht, -d.h., ein patentrechtlicher Anmeldezwang entfällt. -I.ü. gehört zum Kunsturheberschutz persönlichkeitsrechtlicher` Immunitätsschutz. Dieser besagt, daß jegliche einseitige Interpretationswillkür, die den Kunsturheber mit seiner Kunstmarke beeinträchtigt, mißbilligt, herabsetzt, benachteiligt -ect., nicht statthaft ist. `Kunstschaffende` befinden sich -u.U.-i.d.R. sehr lange Zeit an der Armutsgrenze sowie situativer Notlagen. Im Gegensatz sonst üblichem MarkenR ist bei Kunst übertriebene Originalität verbindend mit der Person unverzichtbar. #

ALL DESIGNED CREATED~La MB.CONI©MY~CONISHITA~BY~CRYSTAL~LISA CONI©~C.N.©As~C.B.E.C.~L.C.©C.C.

By~Christel Niehues~As~Crystal~Betty~Elisabeth~Conrad~As~CRYSTAL~LISA CONI©As-C.N.©C.B.E.C.~L.C.©C.C.~ Freie Kunstschaffende~SCI~FI~Autorin~Modell+Kunstdesignerin

IMPRESSUM:-Christel Niehues-(C.N.©)~Supervisor~Kunst&Medienschaffende~/H.-Büssing-Ring-37-\*38102\*-PF-3520/-D/-38025-Braunschweig

LISA CONI©LAC-Publish/~NEWS~By~CRYSTAL~LISA CONI©~C.B.E.C.~L.C.©C.C.

INFO+Anzeigenherstellung mit Text/-Inhalt/-Gestaltung-All-Rights-Reserved©-By-Christel Niehues-C.N.©C.B.E.C.©L.C.©C.C.- (seit-1991/92)



## Impressum

### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeiger: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)  
moeller@titelschutzanzeiger.de

#### Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF  
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400  
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen, digitalen  
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,  
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)  
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11  
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

# www.markenartikel-magazin.de



**Täglich neue Meldungen rund um die Marke  
sowie Personalien und Veranstaltungen  
aus der Markenwelt.**

**Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich  
mit frischen Marken-News.**

**Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz**

